

Kirchenvorstandswahl 2020

Wiederholte Einladung zur Wahl am 13.09.2020

Bekanntgabe der Kandidatenliste – Vorstellung der Kandidaten – erneute Bekanntgabe von Ort und Zeit der Kirchenvorstandswahl

Liebe Gemeindeglieder,

die diesjährige Wahl von Kirchvorstehern und Kirchvorsteherinnen findet in unserer Kirchengemeinde am **13.09.2020 von 9.30 bis 17.00 Uhr** im Kirchengemeindehaus statt. Am **Wahltag verhinderte** wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der **Briefwahl** ausüben. In diesem Falle ist **ab 18.08.2020 bis spätestens zum 09.09.2020** mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen. Alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder werden eingeladen, sich an dieser Wahl zu beteiligen.

Für das Amt eines Kirchenvorstehers/einer Kirchenvorsteherin unserer Kirchengemeinde kandidieren folgende Gemeindeglieder:

Adam, Michael	42 Jahre	Lehrer
Bach, Ullrich	61 Jahre	Maurermeister
Bauer, Birgit	53 Jahre	Angestellte
Breitfeld, Antje	43 Jahre	Steuerfachwirtin
Eder, Saskia	20 Jahre	Ergotherapeutin
Flade, Constanze	45 Jahre	Angestellte
Heß, Sebastian	41 Jahre	Grundschullehrer
Klotz, Katrin	49 Jahre	Lehrerin
Mann, Sebastian	31 Jahre	Forstwirt
Nestler, Thomas	34 Jahre	Maschinenbauingenieur
Schmiedgen, Bernd	50 Jahre	Außendienstmitarbeiter
Seidel, Regina	67 Jahre	Physiotherapeutin in Rente
Wehner, Claudia	60 Jahre	Angestellte

Einsprüche gegen das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten können nur geprüft werden, wenn sie bis zum **16.08.2020** (eine Woche nach Bekanntgabe der Kandidaten) schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

Die persönliche Vorstellung der Kandidaten erfolgt im Gottesdienst am **06.09.2020** in unserer Pauluskirche. Dazu werden alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder herzlich eingeladen.

Die Kirchenvorsteherwahl am **13.09.2020** erfolgt geheim unter Verwendung einheitlich hergestellter Stimmzettel, auf denen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten aufgeführt sind. Jeder Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Kandidaten seiner Wahl an, höchstens jedoch **8** Namen. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Kirchgemeindeglieder, die von der Briefwahl Gebrauch machen, müssen ihren Wahlbrief bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zuleiten oder dafür sorgen, dass er während des Wahlvorganges der Vorsitzenden des Wahlausschusses Angela Brand übergeben wird.

Später eingegangene Wahlbriefe sind ungültig und können deshalb bei der Erstellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt werden.

Hingewiesen wird besonders auf folgende Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO):

- § 1 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 KVBO lautet:

„Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“

„Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.“

- § 10 Absatz 3 Satz 3 bis 5 KVBO lauten:

„Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 oder § 1 Absatz 5 ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

- § 12 Absatz 2 KV BO lautet:

„Einer der Berufsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person im Alter von 16 bis 27 Jahren vorzusehen, sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber für eine Mitarbeit im Kirchenvorstand Voraussetzung für die Berufung. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, hat sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Antrags- und Rederecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das Stimmrecht. Ist die die Jugend vertretende Person minderjährig, so bleibt sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 KG O bis zum Eintritt der Volljährigkeit unberücksichtigt. Steht keine die Jugend vertretende Person im Sinne von Satz 1 zur Verfügung, kann die Berufung eines anderen zum Kirchenvorsteher wählbaren Kirchgemeindegliedes erfolgen.“